

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Gemünden vom 13.11.2015**

Der Ortsgemeinderat von Gemünden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Wiesenengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten .....	3
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
V. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VII. Benutzung der Leichenhalle .....	4

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.05.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55490 Gemünden, den 13.11.2015

Ortsgemeinde Gemünden

Dieter Kaiser

Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 150,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 260,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 150,00 Euro |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |   |             |
|---|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene<br>(Urnengrab in einer bereits belegten Grabstätte) | 100,00 Euro |
|---|-------------|

### **III. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.500,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 2.000,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 1.500,00 Euro |

### **IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind für die Nutzungszeit pro angefangenem Jahr zu zahlen | 13,00 Euro |
|---|------------|

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)   |                 |
| a) Reihengrabstätten je Beisetzung  | 310,00 Euro     |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 150,00 Euro     |
| 2. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)                     |                 |
| a) Reihengrabstätten je Beisetzung  | 310,00 Euro     |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 150,00 Euro     |
| 3. Wahlgrabstätten für noch Vorhandene Nutzungsrechte für Verstorbene (§ 16 der Friedhofssatzung) je Beisetzung | 310,00 Euro     |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von.    | Je nach Aufwand |

## **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche

80,00 Euro

b) für das Aufstellen einer Trennwand (falls erforderlich)

je nach Aufwand